



Godelhausen, den 12.07.2022

Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

Ihr Zeichen :

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Meine Schreiben vom [29.06.2022](#) und auch 12.07.2022 . . .

In der irrigen Annahme, dass das so benannte Bundesverfassungsgericht [ BVerfG ] noch vor Einführung eines von der derzeit regierenden 'Ampelkoalition' so bezeichneten 'Bürgergeld' über die verfassungsrechtlich einwandfreie Handhabung von Hartz IV SGB II entscheidet, habe ich Ihnen am 20.11.2020 mitgeteilt, dass es mit der schon recht ausführlichen Begründung zu dem strittigen Sachverhalt [ siehe Seite 15 des Schreiben vom 12.07.2022 ] noch etwas dauert, und sozusagen einer 'Ruhendstellung' des Verfahrens zugestimmt . . .

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20211120\\_klage\\_teilnahme.html](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20211120_klage_teilnahme.html) ]

Das kommt. Es dauert noch. Da brauchen Sie sich auch keine Sorgen machen ! Die Frist im Sinne eines effektiven Rechtsschutz ist allerdings längst überschritten und wann – wenn überhaupt – das BVerfG entscheidet ist nicht klar. Das dauert ja sicher noch. Vor diesem Hintergrund – und um die Angelegenheit zügig weiter voran zu bringen – stelle ich den am heutigen Tag Antrag, die 'Ruhendstellung' des / der Verfahren aufzulösen.

: **IN DEM ZUSAMMENHANG** :  
Zahnschmerzen, wer kennt es nicht, sind ja wirklich ein leidiges Thema und im juristischen Sinne auch eine klare Einschränkung / Beschränkung des sozio-kulturellen Existenzminimum ! Wegen dem so von mir bezeichneten „ *psycho-sozio-kulturellen* “ Existenzminimum erlaube ich mir die Anmerkung, dass so ein schmerzender Backenzahn völlig niederknüppelt. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010

- 1 BvL 1/09 -, Rn. 1-220, [http://www.bverfg.de/e/ls20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bverfg.de/e/ls20100209_1bvl000109.html)

[ [https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209\\_1bvl000109.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html) ]

Das Urteil sagt ganz klar, das eine Unterschreitung des Existenzminimums verfassungswidrig ( Grundgesetz widrig ist ). Man beachte und lese nur mal ganz genau die Leitsätze des BVerfG : Das Existenzminimum wird durch den Regelsatz und weitere Leistungen wie Krankenversicherung und Kosten für Unterkunft und Heizung unter Randziffer 135 u.148, Beschluss: Bundesverfassungsgericht vom 09.02.2010, beschrieben.

Das Existenzminimum wurde als UNVERFÜGBAR ( in dieser Bedeutung : Unantastbar, Nicht verhandelbar ) gekennzeichnet.

Es kann also nicht mal 1 cent oder andere Leistungen von diesem 'unverfügbaren' Existenzminimum abgezogen oder stillschweigend gekürzt / gestrichen werden, ohne das Grundgesetz zu verletzen ( sogar DAS sagt der Gerichtsbeschluss deutlich ) ! Von der Bedrohung der jeweiligen menschlichen Existenz spreche hier mal gar nicht erst . . .



Der Wortlaut wie auch der Sinn dieser Feststellungen ist somit doch relativ eindeutig ? + !  
1. Das Existenzminimum ist definiert als die Summe aller materieller Aufwendungen / Leistungen, welche für die physische Existenzsicherung sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben notwendig sind.

2. Die Höhe des vollständigen Regelsatzes, welcher transparent und bedarfsgerecht zu ermitteln ist, entspricht dem Existenzminimum.

3. Das Existenzminimum ist unverfügbar, das heißt, es darf auf keinen Fall unterschritten werden

Die Zusammenführung dieser drei Feststellungen kann lt. dem Urteil des BVerfG bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen, nur zu einem Schluss führen : Die Durchsetzung von Sanktionen und damit die Unterschreitung eines verfassungskonformen Existenzminimums ist verfassungswidrig. Da es sich bei der vollen Höhe des Regelsatzes um das Existenzminimum handelt, gilt dies auch für jede beliebige Höhe einer Sanktion. Denn schon mit dem Entzug des ersten Euro wird dieser Zustand erreicht.

An das Existenzminimum geknüpfte Bedingungen mit dem Ziel, dieses zu unterschreiten, sind somit ( eigentlich ) verfassungswidrig und folglich rechtsunwirksam.

In meinem Fall / also auch den anhängigen Verfahren geht es ja für mich um die Einstellung dieser "Fortführung der Sanktionen", welche die Beklagte ganz ungeniert in Ihrer Amtstätigkeit ausübt. Und großartig etwas Anderes als 'Sanktionen' ist diese so von mir benannte 'multidimensionale Diskriminierung' im Sinne des AGG ja nun wirklich nicht. Oder ? Oder wie anders will die Gerichtsbarkeit die Handhabung meines 'Rechtsbegehren' seitens der Beklagten auf Grund der in sich doch recht stimmigen Aktenlage werten ?!

Ich verweise in dem Zusammenhang auf Seite 15 meines letzten Schreiben mit Datum vom 02.07.2022 an das Sozialgericht in Speyer !

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/klage\\_teilhabe\\_sachverhalt\\_20220705.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/klage_teilhabe_sachverhalt_20220705.pdf) ]

Zum Beispiel der bei dem Kläger – also meiner Person - ja immer noch seit nunmehr mehr als 2¾ Jahren fehlende Krankenversicherungsschutz !

Auch hier etwas aus dem betreffenden Urteil des BVerfG :

a) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts dient nach der Definition in § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II a.F. beziehungsweise in § 20 Abs. 1 SGB II n.F. sowohl dazu, die physische Seite des Existenzminimums sicherzustellen, als auch dazu, dessen soziale Seite abzudecken, denn die Regelleistung umfasst in vertretbarem Umfang auch die Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Anderen von der verfassungsrechtlichen Garantie des Existenzminimums umfassten Bedarfslagen wird im Sozialgesetzbuch Zweites Buch durch weitere Ansprüche und Leistungen neben der Regelleistung Rechnung getragen. Die Absicherung gegen die Risiken von Krankheit und Pflegebedürftigkeit wird durch die Einbeziehung von Arbeitslosengeld II- und Sozialgeldempfängern in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a und § 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a und § 25 SGB XI und die Leistungen zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach § 26 SGB II gewährleistet. Besonderer Mehrbedarf wird zum Teil nach § 21 SGB II gedeckt. § 22 Abs. 1 SGB II stellt die Übernahme angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem individuellen Bedarf sicher.



Und das liegt ja wirklich nicht an mir.

Meine Bemühungen da mit diesen "Trägern der staatlichen Gewalt" auf einen 'gesunden' Spruch zu kommen sind der Beklagten, so auch der Gerichtsbarkeit und ebenfalls den hierbei auch in der Pflicht stehenden Krankenversicherungsunternehmen, bekannt.

Stand der Dinge ist ein Schreiben - per Mail vorab am 16. Juni 2022 an die AOK bzw. die Beklagte und auch postalisch am heutigen Tag - an die AOK und ebenso an die Beklagte . . .

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_20220712\\_mahnung\\_krankenversicherungsschutz.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220712_mahnung_krankenversicherungsschutz.pdf)

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/aok\\_jobcenter\\_kusel\\_20220712\\_mahnung\\_krankenversicherungsschutz.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/aok_jobcenter_kusel_20220712_mahnung_krankenversicherungsschutz.pdf)

Grundlage für die Entscheidungsfindung ist dabei - neben den gesetzlichen Grundlagen - ein Schreiben der DKV !

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/dvk\\_20220308\\_in\\_bescheid\\_scan.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/dvk_20220308_in_bescheid_scan.pdf)

### SIEHE AUCH :

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 18. Juli 2005

- 2 BvF 2/01 -, Rn. 1-287, [http://www.bverfg.de/e/fs20050718\\_2bvf000201.html](http://www.bverfg.de/e/fs20050718_2bvf000201.html)

[ [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/07/fs20050718\\_2bvf000201.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/07/fs20050718_2bvf000201.html)

3a) Die gesetzliche Krankenversicherung dient der Absicherung der als sozial schutzbedürftig angesehenen Versicherten vor den finanziellen Risiken einer Erkrankung. Hierzu kann der Gesetzgeber den Kreis der Pflichtversicherten so abgrenzen, wie es für die Begründung und den Erhalt einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft erforderlich ist.

Krankenkassen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie erfüllen den vom Gesetzgeber zugewiesene Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Dabei unterliegen sie staatlicher Aufsicht. 'Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Krankenkasse maßgeblich ist (Rechtsaufsicht).

Ganz neu erarbeitet ist diese sogenannte RICHTERVORLAGE, die bemüht ist dem Gericht diese Verfassungswidrigkeit von 'multidimensionaler Diskriminierung' eindeutig zu erklären ...

Das kommt. Es dauert noch. Da brauchen Sie sich auch keine Sorgen machen !

Wie Ihnen ja bereits im Schreiben vom 20.11.2021 kenntlich gemacht ist der Umfang, zumal ohne Hilfe eines juristischen Beistand erstellt, dabei beträchtlich. Mit 140 Seiten, welche ich optimistisch und geradezu illusorisch damals angenommen habe, kommen wir da nicht hin. Ich bin bemüht es auch formal korrekt abzuwickeln. Und Sie tun das ja auch !

Die hier noch fehlenden 'Anlagen' und insoweit sicher erforderliche Nachweise und Begründungen werden also noch umgehend nachgereicht. Mit Zahnschmerzen dauert es ... Der Einfachheit und der Kosten halber – siehe in dem Zusammenhang das lfd. Verfahren wegen dieser nur als unzureichend zu wertenden Höhe des geltenden Regelsatz – sende ich diese ergänzenden Unterlagen, so auch die mit dem heutigen Schreiben angegebenen Schriftsätze nur mit einem Link, also einem Hinweis auf die verfügbaren Daten im Internet. Wenn Sie die ganzen Schriftsätze in vollständiger Form von mir benötigen, bitte ich Sie um Mitteilung. Sie sollen jedoch auf jeden Fall Teil des / der Verfahren sein.

Sie werden gebeten, mitzuteilen, ob diese(s) Klagebegehren im / in den vorliegenden Verfahren den formal erforderlichen Notwendigkeiten entspricht. Auch bitte ich Sie um Hinweise, falls mein Vortrag in dieser Richtung noch nicht ausreichend sein sollte.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 1 Monat nach Zugang dieses Schreibens.

Da wünsche ich Ihnen noch einen schönen Tag !  
Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruss ...

Arno Wagener

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_202200712\_klage\_krankenversicherungsschutz

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :